

Förderverein Realschule Wolbeck

SATZUNG vom 25. September 2009

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Realschule Wolbeck e.V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und wurde als solcher als steuerbegünstigte Körperschaft vom Finanzamt Münster erstmalig am 30.10.1978 unter der Nr. 189 anerkannt.
2. Sitz des Vereins ist Münster 47.
3. Der Verein wurde unter der Nr. 2314 beim Amtsgericht Münster eingetragen.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Gesundheit durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Realschule Wolbeck und/oder ihrer Schulgemeinde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a. durch Vereinnahmung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie deren Einsatz gem. § 9 dieser Satzung,
 - b. durch Gewinnen von Angehörigen der Schulgemeinde und Externen für ehrenamtliche Tätigkeiten und/oder Kooperationen, die z.B. im Rahmen von Projekten und Aktionen die Bildung, Erziehung und/oder Gesundheit der Schüler und Schülerinnen der Realschule Wolbeck fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung einer Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, die 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen muss;
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins bewusst und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung trotz Zahlungsaufforderung mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung ein weiteres Vierteljahr im Rückstand bleibt.
Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres, indem der Ausschluss erfolgt ist.
 - c. durch Tod.
4. Die Mitgliedschaft kann beim Ausscheiden des Kindes aus der Realschule Wolbeck von den Eltern aufrecht erhalten werden. Sofern jedoch ein Austritt gewünscht wird, ist in solchen Fällen eine Kündigung nach § 4 Abs. 3a der Satzung erforderlich.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Beiträge

Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge zu Beginn des Geschäftsjahres. Ist seitens der Mitglieder eine Abrufermächtigung erteilt worden, wird der Betrag durch den Vorstand zum 1. Februar eines jeden Jahres eingezogen. Die Mindestbeitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 8 Abs. 6e dieser Satzung).

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem/der Kassenführer/in.Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen Mitgliederversammlung. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
5. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal am 01. Donnerstag im Juni eines jeden Jahres statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses und
 - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Tage vorher per Email, per Rundbrief über die Schüler der Realschule Wolbeck und per Bekanntmachung auf der Schulhomepage einberufen. Einladungen per Post sind auf Antrag möglich.
3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung; im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmende Niederschrift anzufertigen, die von ihm und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:
 - a. bei Satzungsänderungen
 - b. bei Amtsenthebung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder als wichtigem Grund und
 - c. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung.
 Bei Stimmengleichheit, außer zu a. bis c. gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme des Jahres- und Prüfungsberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl oder Wiederwahl des Vorstandes

- d. die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und
- f. die Entscheidung über die Grundsätze für die Ausgaben der Mittel gem. § 9 dieser Satzung.

§9 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Das Vermögen, einschließlich etwaiger Gewinne des Vereins, sind allein zu verwenden zur Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Realschule Wolbeck oder seiner Schulgemeinde, die der Bildung, Erziehung und Gesundheit der Schüler dienen und für die öffentliche Mittel nicht, oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Ausgaben des Vereins haben ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 zu dienen.
Das Vermögen soll insbesondere verwendet werden:
 - a. zur Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln,
 - b. zur Errichtung und Ausweitung von Schulbüchereien,
 - c. zur Förderung der künstlerischen, musischen und sportlichen Erziehung und Bildung
 - d. zur Förderung von Gesundheit und Sozialkompetenz (z.B. Unterstützung von Projekten)
 - e. zur Deckung der Kosten des Fördervereins.
2. Verfügungsberechtigt über die Beiträge des Fördervereins ist der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall des Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar der Realschule Wolbeck zu überlassen oder zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben oder in anderen geeigneten, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Formen.

§11 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Münster, 25. September 2009

Der Vorstand
gez. Unterschriften

Die Mitglieder
gez. Unterschriften